

Schachverband Württemberg e.V.
Schachbezirk Alb-Schwarzwald
Bezirksspielleiter – Staffelleiter Bezirksliga



Klaus Fuß, Teckweg 20, 72461 Albstadt
Tel.: 0176 / 40160549, E-Mail: klaus.fuss@svw.info

21. Mai 2022

An die Postempfänger der Schachvereine

- SG Schramberg-Lauterbach (Rainer Braun)
- SV Stockenhausen-Frommern (Georg Söllner)

Entscheidung zur fehlerhaften Beantragung einer Spielverlegung durch den SV Stockenhausen-Frommern 2 des Spieles an Brett 1 bei der Begegnung SG Schramberg-Lauterbach 1 - SV Stockenhausen-Frommern 2 in Runde 8 in der Bezirksliga am 07.05.2022

Hiermit ergeht durch den Staffelleiter der Bezirksliga folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Brett 1, Stephan Wagner – Daniel Schuler, bei der Begegnung SG Schramberg-Lauterbach 1 - SV Stockenhausen-Frommern 2 in der Bezirksliga am 07.05.2022 wird mit -;+ gewertet.
2. Die Änderung des Ergebnisses im SVW-Ergebnisdienst wird durch den Staffelleiter vorgenommen.
3. Aufgrund dieser Entscheidung findet für den Spieler Stephan Wagner § 14 Abs. 3 Satz 4 WTO keine Anwendung.

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt

Für den 07.05.2022 war in der Bezirksliga das Spiel SG Schramberg-Lauterbach 1 – SV Stockenhausen-Frommern 2 angesetzt. In der Ergebnismeldung an den Staffelleiter befand sich die Bemerkung: „Brett 1 verschoben“, ohne weitere Ausführungen.

Wie sich herausstellte, handelte es sich beim SV Stockenhausen-Frommern 2 bei Brett 1 um Stephan Wagner. Dieser nahm an der Württembergischen Mannschaftsmeisterschaft-Blitz (WMM-Blitz) teil, die am selben Tag in Schwaigern stattfand.

Da dem Staffelleiter bis zu diesem Zeitpunkt offiziell nichts von einer Spielverlegung bekannt war, gab dieser beiden Vereinen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei ergab sich folgender Sachverhalt:

Der SV Stockenhausen-Frommern nahm am 10.04.2022 an der Bezirksblitzmannschaftsmeisterschaft teil und qualifizierte sich als 3. für die WMM-Blitz. Der Bezirksspielleiter/Staffelleiter wurde zwar von Frommern gefragt, ob in diesem Fall eine Spielverlegung möglich wäre, da sich die WMM-Blitz und die Bezirksliga überschneiden, allerdings war dies noch kein konkreter Antrag.

Nach Aussage von Frommern war der Spieler Wagner ursprünglich nicht als Spieler für die WMM-Blitz vorgesehen. Dies wurde erst kurzfristig „notwendig“, da kurzfristig 2 Spieler absagten. Daher informierte Frommern Rainer Braun, Postempfänger von Schramberg, am 04.05.2022 per E-Mail über die Spielverlegung. Dieser las diese E-Mail aber wohl nicht. Am 05.05.2022 gab es Kontakt per E-Mail zwischen Daniel Schuler, Mannschaftsführer Schramberg, und Andre Dreyer, Mannschaftsführer Frommern 1. Dabei wurde Schramberg die Spielverlegung mitgeteilt. Frommern versuchte noch bis zum 06.05.2022 abends erfolglos einen anderen Spieler zu organisieren.

Am Spieltag wurden Daniel Schuler die Kontaktdaten von Stephan Wagner gegeben, mit der Bitte, Kontakt bezüglich eines Spieltermins aufzunehmen.

Beim Staffelleiter wurde im Vorfeld kein Antrag auf Spielverlegung gestellt.

Entscheidungsgründe

§ 14 Absatz 5 WTO

Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Termin) des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen.

Bei der WMM-Blitz handelt es sich um ein übergeordnetes Turnier des SVW. Daher wäre auf rechtzeitigen Antrag beim Staffelleiter eine Spielverlegung des Spieles möglich gewesen.

Allerdings ging beim Staffelleiter gar kein Antrag ein und Schramberg wurde erst 3 Tage (Postempfänger) bzw. 2 Tage (Mannschaftsführer) vor dem angesetzten Mannschaftskampf informiert.

Die in § 14 Abs. 5 WTO genannte Frist gibt es nicht grundlos. Die Termine werden zu Saisonbeginn festgelegt. In dem Fall hat es sich auch nicht um eine Neuterminierung wegen Corona gehandelt. Die Vereine, Mannschaften und Spieler stellen sich darauf ein. Diese nehmen sich Zeit und planen entsprechend. Außerdem muss der Gegner die Spielverlegung aufgrund dieser Regelung (klaglos) akzeptieren. Daher sollte dieser wenigstens rechtzeitig/frühzeitig informiert werden, dass dieser sich darauf einstellen kann.

Auch wenn Frommern am 04.05.2022 beim Staffelleiter einen Antrag auf Spielverlegung gestellt hätten, hätte dieser den Antrag aufgrund der Kurzfristigkeit abgelehnt.

Die WMM-Blitz war ursprünglich für den 12.03.2022 geplant. An diesem Termin hätte im Bezirk Alb-Schwarzwald nur die C-Klasse gespielt. Aber aufgrund der noch unklaren Corona-Situation wurde im Verbandsspielausschuss entschieden, das Turnier zu einem späteren Zeitpunkt zu spielen. Eine Neuterminierung erwies sich allerdings als schwierig, da es an jedem Termin Überschneidungen gab. Daher ließ sich das nicht vermeiden. 1 Woche später, am 14.05.2022, hätte es im Bezirk Alb-Schwarzwald z.B. die Landesliga betroffen.

Frommern fragt in ihrer Stellungnahme, warum ihnen jetzt „ein Strick daraus gedreht“ werden soll und warum sie die „Leidtragenden“ sein sollen. Natürlich sind Terminüberschneidung bedauerlich. Diese lassen sich aber leider nicht immer ganz vermeiden.

Frommern führt in der Stellungnahme an, dass sie Schramberg rechtzeitig informiert hätten. Darunter versteht Frommern offensichtlich, so rechtzeitig, wie es ihnen möglich war. § 14 Abs. 5 WTO definiert die Frist explizit mit 15 Tagen.

Die Teilnahmemöglichkeit an der WMM-Blitz war Frommern 4 Wochen vorher bekannt. Außerdem ist festzustellen, dass Frommern in der Bezirksliga 16 Spieler für 8 Bretter und bei

der WMM-Blitz 10 Spieler für 4 Bretter zur Verfügung stehen. Dass es von Spielern kurzfristige Absagen gab, dafür kann Schramberg nichts.
Daher ist die Frage, warum sollen die Schramberger bzw. der betroffene Spieler Schuler die/der „Leidtragende/n“ sein?

Laut der Stellungnahme von Frommern war sogar erst am Freitagabend (06.05.2022) endgültig klar, dass die Spielverlegung „notwendig“ wird. Für den Fall, dass Frommern stattdessen doch noch einen Spieler gefunden hätte, und damit Stephan Wagner doch in der Bezirksliga hätte spielen können, hätte Schramberg bzw. Daniel Schuler noch einmal umplanen müssen.

Damit hatte Schramberg auch kaum eine Möglichkeit, überhaupt darauf zu reagieren. Daniel Schuler hatte während des Mannschaftskampfes beim Staffelleiter nachgefragt, ohne konkrete Details zu nennen, ob dieses Vorgehen überhaupt möglich ist.

Damit hat Frommern das Risiko getragen, wie der Staffelleiter (nachträglich) entscheidet.

Damit hat der SV Stockenhausen-Frommern den Antrag auf Spielverlegung fehlerhaft gestellt. Da das Spiel an Brett 1, Wagner – Schuler, bei der Begegnung SG Schramberg-Lauterbach 1 - SV Stockenhausen-Frommern 2 in der Bezirksliga, damit nicht an dem von der Spielleitung festgesetzten Termin stattgefunden hat, wird dieses Brett mit -;+ gewertet.

Da ein Antrag, wenn auch fehlerhaft, gestellt wurde, da bei rechtzeitiger Antragsstellung eine Spielverlegung möglich gewesen wäre, der Spieler tatsächlich an einem übergeordneten Turnier teilgenommen hat und damit die Absicht bestand, dass das Spiel nachgeholt werden soll, kann der Spieler dafür nicht bestraft werden. Daher findet § 14 Abs. 3 Satz 4 WTO (Verlust der Teilnahmeberechtigung wegen kampflosen verlieren trotz Namensnennung) in diesem Einzelfall keine Anwendung, Das bedeutet, obwohl der Spieler Wagner in dieser Saison bereits einmal unter Namensnennung kampflos verloren hat, verliert er durch dieses -;+ nicht seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 10 Tage nach Zugang (Ankunft des Briefes) Protest eingelegt werden. Der Protest ist an den Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts Edgar Eckwert (Primstr. 15, 78628 Rottweil) per Post zu senden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Protest an den Staffelleiter der Bezirksliga, Klaus Fuß, rechtzeitig abgesendet wird.

Die Protestgebühr beträgt beim Bezirksschiedsgericht 50,- Euro. Die Gebühr ist im Voraus an die zuständige Bezirkskasse zu zahlen (IBAN: DE75 6435 0070 0021 0617 43, KSK Tuttlingen). Liegt kein Protestfall vor, so kann das zuständige Gericht vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr erheben. Mit der Protestgebühr sind auch die Verfahrenskosten abgegolten, die beim Schiedsgericht selbst entstanden sind.

Mit schachlichen Grüßen



Klaus Fuß

Staffelleiter Bezirksliga
Bezirksspielleiter Bezirk Alb/Schwarzwald